Industrie- und Handelskammer
Bodensee - Oberschwaben

RECHT UND STEUERN

Checkliste
Erlaubnis und Registrierung als Versicherungsvermittler/-berater

Natürliche Personen:

(Einzelunternehmer, Gesellschafter von GbRs, OHGs und KGs sowie im Handelsregister eingetragene Kaufleute)

Erledigt		Unterlagen	Erhältlich bei	Hinweise
☐	1.	Ausgefüllter und unterschriebener **Erlaubnisantrag**, natürliche Personen	Ihrer IHK (auch auf Homepage)	
☐	2.	Ausgefüllter und unterschriebener **Registrierungsantrag**, natürliche Personen	Ihrer IHK (auch auf Homepage)	
☐	3.	Gewerbezentralregisterauszug zur Vorlage bei einer Behörde – Belegart 9 *(siehe Anmerkung Seite 2 unten)*	Einwohnermeldeamt am Wohnsitz	**max. 3 Monate alt, geht IHK direkt zu**
☐	4.	Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, Belegart OG *(siehe Anmerkung Seite 2 unten)*	Einwohnermeldeamt am Wohnsitz	**max. 3 Monate alt, geht IHK direkt zu**
☐	5.	Bescheinigung in Steuersachen	Finanzamt am Wohnsitz	**max. 3 Monate alt, Original einreichen**
☐	6.	Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichts (gemäß § 882b ZPO)	Im Internet unter www.vollstreckungsportal.de	**max. 3 Monate alt, Bildschirmansicht ausdrucken und einreichen**
☐	7.	Auskunft, dass kein Insolvenzverfahren anhängig ist und keines mangels Masse abgewiesen wurde	Amtsgericht (Insolvenzgericht) am Ort des zuständigen Landgerichts, ausgehend vom Wohnsitz	**max. 3 Monate alt, Original einreichen**
☐	8.	Versicherungsbestätigung des Antragstellers (nicht Police)	Versicherungsunternehmen	**max. 3 Monate alt**

☐	9.	**Sachkundenachweis:** a) erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung „Geprüfte/r Versicherungsfachmann/-frau IHK" b) gleichgestellte Berufsqualifikation: 1. Abschlusszeugnis - als Versicherungskaufmann oder -frau, - als Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen, - als Gepr. Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen oder - als Gepr. Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung; 2. Abschlusszeugnis - eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung mit Hochschulabschluss oder gleichwertigem Abschluss, - als Gepr. Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau, - als Gepr. Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen allgemeinen kaufmännische Ausbildung oder - als Gepr. Finanzfachwirt oder -wirtin mit einer abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule, **wenn zusätzlich** eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder -beratung nachgewiesen wird; 3. Abschlusszeugnis - als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau, - als Investmentfondskaufmann oder -frau oder - als Gepr. Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen, **wenn zusätzlich** eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder -beratung nachgewiesen wird; 4. Der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie wird als Sachkundenachweis anerkannt, wenn in der Regel **zusätzlich** eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird. c) seit dem 31.08.2000 selbständig oder unselbständig ununterbrochen als Versicherungsvermittler tätig; d) erfolgreicher Abschluss einer Prüfung als Versicherungsfachmann/-frau (BWV) bis zum 1. Januar 2009 Nachweise je nach Einzelfall: Gewerbeanmeldung, Provisionsabrechnungen, Arbeitgeberbescheinigung/Arbeitszeugnis bei Angestellten, Agenturverträge, etc.

Anmerkungen:

1. Die **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** und das **Führungszeugnis** sind zur **Vorlage bei einer Behörde** zu beantragen, d. h. sie werden der IHK direkt übersandt. Bei Beantragung ist die genaue Anschrift der IHK und unter Verwendungszweck „Antrag auf Erlaubnis gem. § 34d GewO" anzugeben.
2. Bei Vorlage einer § 34c, f, h oder i-Erlaubnis, die nicht älter ist als 3 Monate, entfallen Nr. 3-7.
3. Bei einer Personenhandelsgesellschaft ist für diese ebenfalls eine Bescheinigung über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung vorzulegen.
4. Ihr zuständiges Amtsgericht finden Sie im Internet im „Justizportal Baden-Württemberg": *www.justiz.baden-wuerttemberg.de*
5. Ihr zuständiges Gewerbeamt finden Sie im Internet im „Verwaltungsportal Baden-Württemberg": *www.service-bw.de*

Für Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts wird keine Gewähr übernommen.

Industrie- und Handelskammer
Bodensee - Oberschwaben

Bitte schicken Sie Ihre kompletten Unterlagen an:

IHK Bodensee-Oberschwaben
Versicherungsvermittler
Lindenstr. 2
88250 Weingarten

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hinweise:

Bei einer GbR, OHG oder KG sind die Gesellschafter erlaubnis- und registrierungspflichtig. Einer Personenhandelsgesellschaft kann keine Erlaubnis erteilt werden. Jeder Gesellschafter erhält eine Registrierungsnummer im Vermittlerregister.

Bei einer GmbH & KG ist die persönlich haftende Gesellschaft (meist Verwaltungs-GmbH) erlaubnis- und registrierungspflichtig. Die Personenhandelsgesellschaft wird im Register mitaufgeführt. Bitte beachten Sie hierfür die Checkliste für juristische Personen.